

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2830

der Abgeordneten Gordon Hoffmann (CDU-Fraktion) und Björn Lakenmacher (CDU-Fraktion)

Drucksache 6/6952

### Wahlkampf mit dem Bildungsstaatssekretär

Namens der Landesregierung beantwortet der Chef der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

Am 24. September 2017 finden parallel zur Bundestagswahl auch zahlreiche Bürgermeisterwahlen statt. In Zeuthen wirbt derzeit die SPD Bürgermeisterkandidatin Martina Mieritz auf Plakaten für ein Bildungsforum am 11. Juli 2017 in der örtlichen Bibliothek. Auf den Plakaten wird auch angekündigt, dass Staatssekretär Dr. Thomas Drescher bei diesem Forum anwesend sei.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Ist es rechtmäßig, dass ein Staatssekretär der Landesregierung als Gast bei einer Wahlkampfveranstaltung auftritt?

Zu Frage 1: Die Rechtmäßigkeit des Auftritts eines Staatssekretärs bei einer Wahlkampfveranstaltung kann nur anhand des jeweiligen Einzelfalls beantwortet werden (vgl. zu diesem Thema: BVerfG, Urteile vom 16.12.2014, 2 BvE 2/14 und vom 2. März 1977, 2 BvE 1/76).

Die Teilnahme an der in der Vorbemerkung genannten Veranstaltung war, gemessen an den verfassungsrechtlichen Kriterien, rechtlich unbedenklich.

2. Ist es rechtmäßig, dass auf den Wahlplakaten einer Bürgermeisterkandidatin mit einem Staatssekretär als Gast geworben wird?

Zu Frage 2: Wahl- oder andere Plakate von Bürgermeisterkandidatinnen oder Bürgermeisterkandidaten werden von der Landesregierung oder ihren Ressorts nicht geprüft.

3. Sind weitere Wahlkampftermine des Bildungsstaatssekretärs geplant und steht er auch für Veranstaltungen anderer Kandidaten zur Verfügung?

Zu Frage 3: Es waren und sind keine Wahlkampftermine geplant. Der Staatssekretär steht grundsätzlich für die Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen im Rahmen seiner dienstlichen und zeitlichen Möglichkeiten zur Verfügung.

Eingegangen: 09.08.2017 / Ausgegeben: 14.08.2017

4. Wie bewertet die Landesregierung diesen Wahlkampfauftritt des Staatssekretärs und ergeben sich daraus Konsequenzen?

Zu Frage 4: Siehe Antworten zu 1. bis 3.

5. Gab es in den letzten Wochen oder gibt es aktuell weitere Fälle, in denen Minister oder Staatssekretäre bei Wahlkampfveranstaltungen von Bürgermeister- oder Bundestagskandidaten auftreten beziehungsweise mit ihrem offiziellen Amtstitel angekündigt wurden?

Zu Frage 5: Die Einordnung von Veranstaltungen nach den verfassungsrechtlichen Kriterien kann nur für jeden Einzelfall erfolgen (siehe oben zu Frage 1). Zudem ist in der Regel nicht bekannt, wie Minister oder Staatssekretäre vor Ort angekündigt werden. Die Frage kann daher nicht vollständig und umfassend beantwortet werden. Festzuhalten ist aber, dass bei Veranstaltungen, insbesondere im Vorfeld von Wahlen, die Mitglieder der Landesregierung und die Staatssekretäre das Neutralitätsgebot beachten. Da in anderen Fällen im Zusammenhang mit dem Neutralitätsgebot Unsicherheiten und Interpretationsspielräume auftreten können, hat der Hauptausschuss den Chef der Staatskanzlei gebeten, Kriterien zur Unterstützung der Einzelfallabwägung zu erarbeiten.